

Kommentierung der

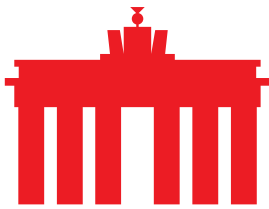
Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt

Berlin/Köln, 19. Mai 2023

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beabsichtigt, ein Gesetz gegen digitale Gewalt zu entwerfen, welches die private Rechtsdurchsetzung stärken soll. Zur Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs hat das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt erstellt, dieses am 12. April 2023 veröffentlicht und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

Mit dem geplanten Gesetz sollen die private Rechtsdurchsetzung gestärkt und die Möglichkeiten für private Auskunftsverfahren erweitert werden. Darüber hinaus soll ein Anspruch auf richterlich angeordnete, zeitweise Accountsperrn etabliert sowie die Pflicht zum Vorhalten eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten fortgeführt und zugleich fortentwickelt werden. Diese Vorhaben bilden auch den Kern der veröffentlichten Eckpunkte.

eco nimmt gerne die Gelegenheit wahr, die Eckpunkte des BMJ schriftlich zu kommentieren. Die Bekämpfung digitaler Gewalt ist wichtiges gesellschaftliches Ziel, wobei auch hier selbstredend Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben müssen. Da aktuell kein konkret ausformulierter Gesetzestext vorliegt, bezieht sich die Kommentierung auf die vorliegenden Eckpunkte und die darin enthaltenen Überlegungen für ein Gesetz gegen digitale Gewalt. Daher fokussiert sich eco zum jetzigen Zeitpunkt auf Regelungsbereiche und die damit verbundenen Fragestellungen, die für die Internetwirtschaft von besonderer Relevanz sind. Hierbei möchte eco frühzeitig Impulse für den weiteren Gesetzgebungsprozess geben sowie auf grundsätzliche Bedenken hinweisen, die im weiteren Gesetzgebungsprozess insbesondere bei der konkreten Formulierung der Normen aufgegriffen und ausgeräumt werden sollten.



I. Geplante Stärkung privater Auskunftsverfahren

Allgemein

Im Hinblick auf die geplante Stärkung privater Auskunftsverfahren ist zunächst ganz allgemein festzustellen, dass die bereits existenten gesetzlich normierten Auskunftspflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden – eingebunden in ein strafprozessuales Verfahren – bei strafbaren Äußerungen im digitalen Raum auch die parallele Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ermöglichen.

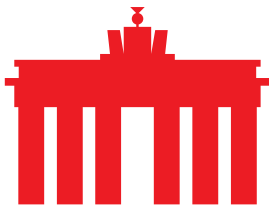
Mit dem vorgesehenen Auskunftsanspruch soll nun zugunsten von Opfern digitaler Gewalt eine zusätzliche und direkte beziehungsweise unmittelbare zivilrechtliche Auskunftspflicht in der nationalen Rechtsordnung etabliert, und somit bestehende Anspruchsgrundlagen erweitert werden. Ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber unbeteiligten Dritten muss klar und eindeutig die Voraussetzungen bestimmen, unter denen einem Auskunftersuchen nachzukommen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dabei die Haftung von Internet Service Providern und Netzbetreibern im Falle der Auskunftserteilung generell ausgeschlossen sein und ein entsprechender Haftungsausschluss in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Anwendungsbereich

Das neue Auskunftsverfahren soll in allen Fällen einer rechtswidrigen Verletzung absoluter Rechte eröffnet sein. Dementsprechend träge dies beispielsweise auch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des sog. Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu, selbst wenn die Äußerung die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschritten hat.

Dieser weite Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs bei „digitaler Gewalt“ sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit auf klar benannte Delikte und Tatbestände „digitaler Gewalt“ beschränkt werden. Es bedarf eines klaren Anwendungsbereichs. Ein zu weitreichender Anwendungsspielraum kann die Meinungsäußerungsfreiheit gefährden. Dies gilt umso mehr, wenn für die Auskunftserteilung keine richterliche Prüfung der vorgetragenen Rechtsverletzung stattfinden sollte. Rein cursorische Prüfungen könnten je nach Definition „digitaler Gewalt“ beziehungsweise je nach Weite der auskunftsanspruchs begründenden Delikte und Tatbestände bereits problembehaftet sein.

Wichtig ist zudem, mit dem neuen Auskunftsanspruch nicht bereits existente Regelungen zur Rechtsdurchsetzung bei Verletzungen des geistigen Eigentums zu ändern oder gar in den Anwendungsbereich des neuen Auskunftsanspruch bei „digitaler Gewalt“ zu integrieren.



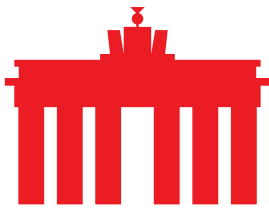
Auskunft zu Nutzungsdaten (inkl. IP-Adressen) durch Telemedien- und Messengeranbieter sowie Auskunft durch Internetzugangsanbieter

Aus Sicht von eco ist essenziell, dass sowohl die Verpflichtung von Telemedien- und Messengeranbietern zur Auskunft über Nutzungsdaten als auch die Verpflichtung zur Auskunft durch den Internetzugangsanbieter stets einer richterlichen Anordnung bedarf.

Der Richtervorbehalt, den die vom BMJ vorgelegten Eckpunkte vorsehen, ist zwingend erforderlich, um eine rechtsstaatliche Kontrolle des Auskunftsanspruches zu gewährleisten, die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genüge tut. In Anbetracht dessen, dass durch eine Auskunftserteilung bereits irreparabel in das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, würde ein Verzicht auf den prozeduralen Schutz des Richtervorbehalts und damit das Fehlen einer rechtsstaatlichen Kontrolle einen besonders schwerwiegenden und verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Eingriff darstellen. Eine Auskunftserteilung muss daher zwingend unter einem Richtervorbehalt stehen. Bei der Ausformulierung des Richtervorbehalts ist dabei auch stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren und der konkrete Anordnungsumfang explizit festzuhalten. Die Einführung eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruches ohne den prozeduralen Schutz eines entsprechenden Richtervorbehaltes, würde zu einer untragbaren Rechtsunsicherheit bei den zur Auskunftserteilung in Anspruch genommenen Diensteanbietern und Netzbetreibern führen. Ein effektiver Rechtsschutz kann ohne eine zumindest summarische richterliche Kontrolle und Prüfung des Auskunftsersuchens nicht gewährleistet werden. Nicht zuletzt wären bei einem Verzicht auf den Richtervorbehalt keinerlei wirksame Sicherungsmechanismen vorhanden, die einen Missbrauch des Auskunftsanspruches oder unberechtigte Auskunftsersuchen effektiv verhindern könnten. Möglichen Missbrauchsszenarien (einschließlich des "Förderns von Abmahnwällen" bei zu weiter Definition der digitalen Gewalt) sollte jedoch bei der konkreten Ausgestaltung und Formulierung des Auskunftsanspruches und -verfahrens vorgebeugt werden.

Darüber hinaus darf das Auskunftsverfahren bei „digitaler Gewalt“ nicht zu einer Speicherpflicht „auf Vorrat“ führen, sondern muss sich auf „vorhandene Daten“ beziehen. Dies ist aus Sicht von eco im Gesetzesentwurf ausdrücklich festzuschreiben. Die geplante Gesetzgebung muss auch mit der Rechtsprechung des EuGH zur "Vorratsdatenspeicherung" und den dort festgelegten Prinzipien zum Umgang mit Bestands- und Verkehrsdaten, insbes. IP-Adressen, stehen.

Die im Eckpunktepapier unter Ziffer II b) angedachte Regelung zur Beweissicherung hat Parallelen zum geplanten deutschen Gesetzesentwurf "Quick Freeze" und zur Sicherungsanordnung in der E-Evidence-Verordnung auf europäischer Ebene. Diese geplanten Instrumente müssen aufeinander abgestimmt sein, um einen



einheitlichen und verhältnismäßigen Umgang mit solchen Maßnahmen zu gewährleisten und eine Überregulierung zu vermeiden.

Kostenerstattung

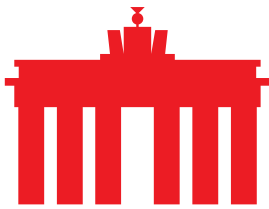
Bei der geplanten Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruches, mit dem eine Auskunftspflicht unbeteiligter Dritter etabliert wird, muss sichergestellt sein, dass die damit verbundenen Kosten der Service Provider erstattet werden. Es sollte daher eine konkrete Regelung zur Kostenerstattung und der Entschädigungssätze für die Auskunftserteilung in den Gesetzestext aufgenommen werden. Sinnvoll ist eine pauschalierte Kostenerstattung für die Bearbeitung des Auskunftersuchens und die Auskunftserteilung. Als Orientierung können das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und der zivilrechtliche urheberrechtliche Auskunftsanspruch in § 101 UrhG dienen.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Kostenerstattung auch im Falle eines erfolglosen Auskunftersuchens – beispielsweise, wenn die Identität des Rechtsverletzers nicht ermittelt werden konnte – erfolgt. Denn auch wenn das Auskunftersuchen erfolglos bleibt, entstehen bei den zur Auskunftserteilung Verpflichteten Kosten.

II. Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperr

Eine richterlich angeordnete Accountsperr ist ein drastischer Eingriff in die Kommunikationsmöglichkeiten der betroffenen Person. Ein klar definiertes und Verfahren ist daher unumgänglich.

Die aktuellen Regelungspläne sehen vor, dass der Accountinhaber nicht durch das Gericht, sondern durch den Diensteanbieter auf das anhängige Sperrersuchen hingewiesen wird und hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Aus Sicht von eco ist auch beim Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperr sicherzustellen, dass staatliche Aufgaben wie z.B. das Gewähren von rechtlichem Gehör nicht ausgelagert werden. Es muss in erster Linie Aufgabe des Gerichts bleiben, den Accountinhaber anzuhören. Sofern für eine Kontaktaufnahme zum Accountinhaber die Mithilfe eines Diensteanbieters notwendig ist, muss sich diese Mithilfe auf das notwendigste Beschränken, z.B. die Übermittlung eines vom Gericht verfassten Schreibens. Zudem sind auch insoweit pauschale Entschädigungszahlungen aufgrund bürokratischen Aufwands bei den Diensteanbietern im Gesetzestext vorzusehen.



III. **Ausweitung der Funktionen des Zustellungsbevollmächtigten auf Entgegennahme außergerichtlicher Schreiben**

Mit der geplanten Neuregelung sollen künftig auch außergerichtliche Schreiben einschließlich Aufforderungen zur Löschung rechtswidriger Inhalte an den inländischen Zustellungsbevollmächtigten übermittelt werden können. Ziel sei es, das Vorgehen gegen Rechtsverletzungen zu erleichtern.

eco gibt insoweit zu bedenken, dass die Diensteanbieter regelmäßig spezielle Meldewege etabliert haben, über welche die Anbieter zu rechtswidrigen Inhalten in Kenntnis gesetzt werden können. Diese Meldewege gewährleisten in der Regel eine schnelle Bearbeitung bei den Diensteanbietern und folglich eine schnelle Löschung.

Mit der Ausweitung der Funktionen des Zustellungsbevollmächtigten auf außergerichtliche Schreiben einschließlich Aufforderungen zur Löschung rechtswidriger Inhalte drohen komplizierte, zeitintensivere Prozesse, da die Meldung erst an die zuständige „Abteilung“ weitergegeben werden muss, statt direkt dort einzugehen. Zudem ist in einigen Fällen von Medienbrüchen auszugehen, wenn keine digitale Übermittlung des Löschersuchens erfolgt. eco regt daher an, von dieser geplanten Neuregelung Abstand zu nehmen.

Über eco: Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.